



**PRO ASYL**

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für  
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72  
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.  
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16  
BIC: GENODED1DKD  
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 23.02.2021

## **Kurzstellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei“ der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 09.02.2021 (BT-Drs. 19/26541)**

Am 12.02.2021 wurde der oben genannte Gesetzentwurf in erster Lesung in den Bundestag eingebracht.

PRO ASYL steht einer Ausweitung der Zuständigkeiten für aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei der Bundespolizei – wie sie mit Artikel 3 des Gesetzesvorhabens beabsichtigt ist – skeptisch gegenüber. Die Begründung der Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen allein durch einen zufälligen Aufgriff im Zuständigkeitsgebiet der Bundespolizei, wie er hier vorgesehen ist, ist nicht sachgerecht, da die jeweiligen Ausländerbehörden regelmäßig besser mit den betreffenden Fällen vertraut sind. Ziel der neuen Kompetenz soll es laut Gesetzesbegründung außerdem sein, „zuständigkeitsbedingte Brüche im Bearbeitungsprozess“ zu vermeiden. Tatsächlich wird der Gesetzentwurf zu mehr anstatt weniger derartiger zuständigkeitsbedingter Brüche führen.

Im Einzelnen:

Mit Artikel 3 des Gesetzesentwurfs ist eine Änderung des § 71a) AufenthG vorgesehen, dem ein neuer Absatz 3a) hinzugefügt werden soll. Die Vorschrift sieht – über die bereits in Absatz 3 der Vorschrift geregelte Zuständigkeit – eine Erweiterung der Befugnisse der Bundespolizei für Abschiebungen und Zurückschiebungen von Drittstaatsangehörigen vor, sofern

1. diese im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei festgestellt wurden,
2. diese vollziehbar ausreisepflichtig sind und
3. deren Abschiebung nicht ausgesetzt ist oder deren Abschiebung innerhalb von sechs Monaten durchführbar ist, insbesondere, wenn nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 die Abschiebung aufgrund von fehlenden Reisedokumenten ausgesetzt ist und nach Einschätzung der Bundespolizei die notwendigen Reisedokumente innerhalb dieser Frist beschafft werden können.

Die Formulierung „im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei festgestellt“ würde der Bundespolizei die Kompetenz für die genannten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bereits dann vermitteln, wenn ein Drittstaatsangehöriger im Rahmen einer anlasslosen Kontrolle in einem Zug, an einem Bahnhof oder in einem Bereich von 30 km entlang einer Landesgrenze (vgl. § 2 BPolG) die weiteren in Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Dies ist schon angesichts des bei diesen Kontrollen weit verbreiteten racial profilings problematisch. Es ist aber auch jedenfalls im Falle einer bereits erfolgten Aussetzung der Abschiebung durch eine Ausländerbehörde nicht sinnvoll, anhand eines solchen zufälligen Aufgriffs eine neue Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu begründen. Regelmäßig sind die ursprünglich zuständigen Ausländerbehörden mit den betreffenden Fällen bereits gut vertraut. U.U. sind sie mit der Legalisierung des Aufenthalts beschäftigt, dem die Begründung der Zuständigkeit der Bundespolizei für aufenthaltsbeendende Maßnahmen diametral entgegenstehen würde.

Bei der zweiten Alternative der Nummer 3 soll sich nach dem Gesetzentwurf anhand der Durchführbarkeit der Abschiebung innerhalb von sechs Monaten die Zuständigkeit der Bundespolizei von jener der Ausländerbehörden abgrenzen lassen. Dieses Abgrenzungskriterium ist denkbar unscharf und wird definitiv zu Unklarheiten bzw. Streitigkeiten über Zuständigkeiten führen – was sich bereits anhand der laut Gesetzesbegründung in Betracht kommenden Anwendungsfälle aufzeigen lässt. Genannt sind dort Duldungserteilungen an Drittstaatsangehörige, deren Anwesenheit im Bundesgebiet von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wurde oder Duldungserteilungen aus dringenden persönlichen Gründen, z. B. zur Beendigung einer Drogentherapie, Durchführung einer ärztlichen Behandlung, unmittelbar bevorstehenden Heirat, Betreuung von Familienangehörigen oder Abschluss einer Berufsausbildung (§ 60a Absatz 2 Satz 3).

In vielen Fällen – auch in den beispielhaft genannten – wird sich ein Ende des Duldungsgrundes nicht vorab bestimmen lassen:

So steht im Falle der Erteilung einer Duldung für die Dauer eines Strafverfahrens zur Aufklärung eines Verbrechens (vgl. § 60 a) Abs. 2 S. 2 AufenthG) regelmäßig nicht bereits vorab die Dauer des betreffenden Strafverfahrens bzw. der notwendigen Anwesenheit als Zeuge oder Zeugin fest.

Die Dauer einer ärztlichen Behandlung lässt sich ebenso wie jene der notwendigen Betreuung von Familienangehörigen (ein Anwendungsfall kann bspw. ein Krankenhausaufenthalt der Mutter eines minderjährigen Kindes sein, welches in dieser Zeit von einer ausreisepflichtigen Tante betreut wird) regelmäßig nicht vorab konkret bestimmen.

Neben der Ungewissheit für die Behörden besteht hier vor allem für die Betroffenen eine große Rechtsunsicherheit bezüglich der Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen.

Hinzu kommt, dass sich in manchen Fällen an den Wegfall eines Duldungsgrundes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland anschließen kann:

Bei einer Duldung zur Eheschließung stellt sich im Anschluss an diese u.U. die Frage, ob direkt eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach § 28 oder § 30 AufenthG ohne die Durchführung eines Visumverfahrens erteilt wird, sei es, weil ein solches im konkreten Fall gesetzlich nicht vorgesehen ist (vgl. etwa § 39 Nr. 5 AufenthV) von der Durchführung eines Visumverfahrens abgesehen wird (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Im Falle einer Duldung zum Abschluss einer Ausbildung stellt sich Ausländerbehörden

regelmäßig nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung die Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 19 d) AufenthG.

In diesen Fällen ist der Übergang der Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen von der Ausländerbehörde – welche ihrerseits zur Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zuständig bleibt – an die Bundespolizei offenkundig nicht sachgerecht. Es besteht in diesen Fällen die Gefahr der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, obwohl die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich wäre.

Nach S. 2 der geplanten Regelung soll die Zuständigkeit der Bundespolizei wieder enden, wenn

1. im Falle der Aussetzung der Abschiebung aufgrund von fehlenden Reisedokumenten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei die Beschaffung von Reisedokumenten gelungen ist und eine Beschaffung nicht unmittelbar bevorsteht oder
2. nach Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei andere rechtliche oder tatsächliche Gründe aufgetreten sind oder fortbestehen, die einer Abschiebung innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung entgegenstehen oder
3. die zuständige oberste Landesbehörde widerspricht

Nummer 2 betrifft u.a. die oben genannten Fälle, in welchen der Duldungsgrund entgegen der ursprünglichen, zur Zuständigkeit führenden Prognose nicht innerhalb von sechs Monaten entfällt. Nach dem Gesetzentwurf würde es also zu einem mehrfachen Zuständigkeitswechsel – von der ursprünglich zuständigen Ausländerbehörde zur Bundespolizei und wieder zurück – kommen. Das ist verfahrensökonomisch nicht zu vertreten. Es würde in diesen Fällen sogar zu mehr „zuständigkeitsbedingten Brüchen im Bearbeitungsprozess“ kommen – was ausweislich der Gesetzesbegründung gerade verhindert werden soll.

Der Gesetzentwurf ist jedenfalls im Hinblick auf dessen Artikel 3 abzulehnen.